

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 23, ausgegeben zu Bonn am 27. Juli 2007

Internationale Gesundheitsvorschriften (2005)

International Health Regulations (2005)

Die neuen IGV in NRW – was ändert sich?

Kirsten Bradt, lög Münster

Neuer Meldeweg nach IGV!

...§ 12 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 57 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Das Gesundheitsamt hat der zuständigen Landesbehörde
= LÖGD

und diese dem Robert Koch-Institut unverzüglich
Folgendes zu übermitteln...

§ 12 Meldung GA - lögD

„...Abweichungen von den Regelungen des
Verwaltungsverfahrens in Satz 1 durch Landesrecht sind
ausgeschlossen.“

- Der entsprechende Erlass des MAGS folgt in Kürze
- **neue Faxnummer** des LÖGD nur für § 12 Meldungen!

Was ist laut IGV zu melden?

1. das Auftreten einer **übertragbaren Krankheit**, Tatsachen, die auf das Auftreten einer übertragbaren Krankheit hinweisen, oder Tatsachen, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, wenn die übertragbare Krankheit nach Anlage 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften ...eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 IGV darstellen könnte,
2. die getroffenen Maßnahmen,
3. sonstige Informationen, die für die Bewertung der Tatsachen und für die Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheit von Bedeutung sind.

Wann sollte gemeldet werden?

- **Bitte!** Großzügig melden bzw. Rücksprache mit der Landesstelle halten!
- Auch nicht meldepflichtige Krankheiten können zu einer § 12- Meldung führen!
- bei kreisübergreifendem Geschehen: Besser zweimal als keinmal!

Meldung an die WHO

...Das Robert Koch-Institut hat die gewonnenen Informationen nach Anlage 2 IGV zu bewerten und gemäß den Vorgaben der IGV die Mitteilungen an die Weltgesundheitsorganisation über die nationale IGV-Anlaufstelle zu veranlassen.“

Sanitätsflughäfen/Häfen

„...Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie dem Bundesministerium des Innern mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der IGV erforderliche Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit sie sich im Rahmen der Ziele der IGV halten. Dabei können insbesondere über folgende Gegenstände Regelungen getroffen werden:

1. Verfahren zur Auswahl und Benennung von Flughäfen und Häfen, die die in Anlage 1 IGV vorgesehenen Kapazitäten zu schaffen und aufrechtzuerhalten haben (Artikel 20 Abs. 1 IGV)...“

bisher gibt es keine Festlegungen/Entscheidungen auf Landes- oder Bundesebene